

RS OGH 1955/8/31 5Os937/55, 15Os12/20h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.08.1955

Norm

StPO §150

StPO §152 Abs3

StPO §248

Rechtssatz

Hat ein Zeuge vor dem Untersuchungsrichter unter ausdrücklichem Verzicht auf das Entschlagungsrecht eine Aussage abgelegt, in der Hauptverhandlung jedoch sein Entschlagungsrecht in Anspruch genommen, so darf die abgelegte Aussage zwar im Verfahren nicht benützt werden und kann auch auf die Entscheidung keinen Einfluß haben. Sie kann aber zB durchaus Anlaß zur Verfolgung des Zeugen wegen Verbrechens nach den §§ 197 und 199 a StG und des Verbrechens nach § 209 StG sein.

Entscheidungstexte

- 5 Os 937/55
Entscheidungstext OGH 31.08.1955 5 Os 937/55
- 15 Os 12/20h
Entscheidungstext OGH 04.03.2020 15 Os 12/20h
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0097663

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>